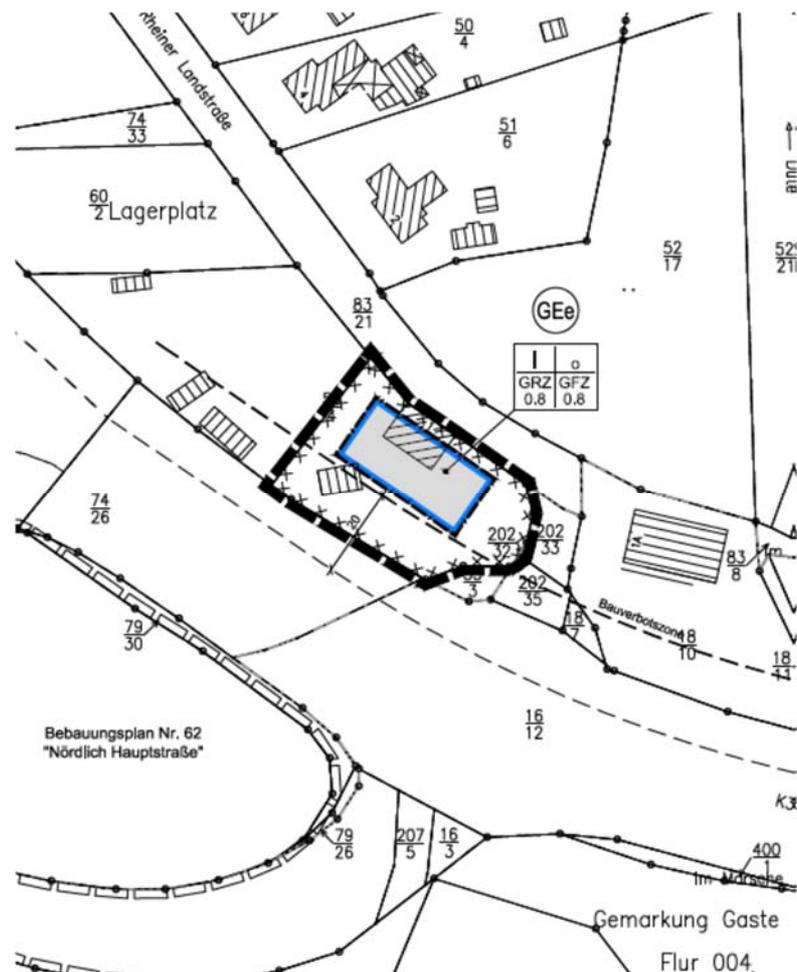


Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Vergnügungsstätte Rheiner Landstraße“ der Gemeinde Hasbergen nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 15. Dezember 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Vergnügungsstätte Rheiner Landstraße“ nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bestandteil der Begründung sind u. a. der Umweltbericht, eine wasserwirtschaftliche Vorplanung und eine schalltechnische Beurteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zur Ansiedlung einer Spielhalle.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 69 „Vergnügungsstätte Rheiner Landstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 69 „Vergnügungsstätte Rheiner Landstraße“ liegt mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 312/314/315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 13. Januar 2017

Der Bürgermeister

gez. Elixmann

Ausgehängt am: 15. Januar 2017

Abgenommen am: 17. Februar 2017